



Statuten

I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Wahlkreis Entlebuch besteht im Sinne einer politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Die Schweizerische Volkspartei Entlebuch ist eine Wahlkreispartei der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Luzern (SVP Luzern).
- Art. 2 Ziel der SVP Wahlkreis Entlebuch ist die Förderung des Zweckes der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Luzern, sowie die politische Basisarbeit im Wahlkreis Entlebuch.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Alle Mitglieder der Ortsparteien des Wahlkreises Entlebuch sind automatisch auch Mitglied in der SVP Wahlkreis Entlebuch.

III. Organe

- Art. 4 Die Organe der SVP Wahlkreis Entlebuch sind die Parteiversammlung, der „engere“ Parteivorstand, der „erweiterte“ Parteivorstand, sowie die Revisionsstelle.
- Art. 5 Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der SVP Wahlkreis Entlebuch. Die Parteiversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Ausserordentliche Parteiversammlungen werden auf Antrag des „engeren“ Vorstandes, oder wenn zwei Ortsparteien dies verlangen, vom „engeren“ Vorstand einberufen.
- Art. 6 Die Mitgliederversammlung fasst die Parolen für Wahlen und Abstimmungen, insbesondere in Amtsangelegenheiten, wählt den „engeren“ Vorstand, dessen Präsidenten, sowie die Revisionsstelle. Eine Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 7a Der „engere“ Vorstand besteht aus 5 – 10 Mitgliedern und konstituiert sich nach seiner Wahl durch die Parteiversammlung, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
- Art. 7b Der „erweiterte“ Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Alle Mitglieder des engeren Vorstandes.
 - Zusätzlich pro Ortspartei zwei Personen. Diese werden durch die entsprechenden Ortsparteien gewählt.
 - amtierende Amtsträger (Nationalrat, Kantonsrat, Gemeinderat)
- Art. 8 Der „engere“ Vorstand führt die Geschäfte der SVP Wahlkreis Entlebuch.
- Art. 9 Der „engere“ Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden durch

den Präsidenten, oder wenn zwei andere Mitglieder des „engeren“ Vorstandes dies verlangen, einberufen. Der „erweiterte“ Vorstand wird auf Beschluss des „engeren“ Vorstandes zu Sitzungen einberufen.

IV. Finanzen

- Art. 10 Die SVP Wahlkreis Entlebuch finanziert ihre Tätigkeit aus Beiträgen der Ortsparteien, aus freiwilligen Beiträgen, aus Ergebnissen spezieller Finanzierungsaktionen und aus Beiträgen von Mandatsträgern.
- Art. 11 Der Amtskassier ist für die Führung der ordnungsgemässen Bücher und für die Verwendung der Mittel nach Weisungen des Vorstandes zuständig.
- Art. 12 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt ihren Bericht zuhanden der Parteiversammlung.
- Art. 13 Für die Vereinsschulden haftet nur das Parteivermögen.

V. Statutenrevision

- Art. 14 Für die Revision der Statuten der SVP Wahlkreis Entlebuch ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der betreffenden Parteiversammlung erforderlich.

VI. Auflösung der SVP Wahlkreis Entlebuch

- Art. 15 Anträge auf Auflösung der SVP Wahlkreis Entlebuch sind dem Vorstand zu unterbreiten. Der entsprechende Antrag ist der Parteiversammlung innert dreier Monaten zum Entscheid vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder der SVP Wahlkreis Entlebuch.
- Art. 16 Das Vermögen der SVP Wahlkreis Entlebuch wird im Falle einer Auflösung der SVP des Kantons Luzern anvertraut, welche es einer späteren neu gegründeten SVP Wahlkreis Entlebuch zur Verfügung stellen soll.

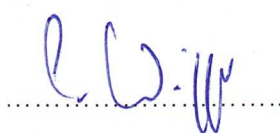
VII. Schlussbestimmungen

- Art. 17 Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 3. Februar 2024 beschlossen und genehmigt und ersetzen diejenigen vom 3. Februar 2012.

Der Präsident:



Der Aktuar:



Der Kassier:



Stimmzähler 1:



Stimmzähler 2:

